

Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 8, 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) sowie § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches Achter Teil (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am _____.____.____ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung

- (1) Gem. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) dienen Tageseinrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Diese Satzung regelt die privatrechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindergärten und Horten einschließlich Schulkindbetreuung – nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet, Kindertageseinrichtungen genannt.
- (3) Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Norden zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Norden wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben
- (2) Die Höhe des monatlichen Benutzungsentgelts ergibt sich, wenn
 - a.) das zu berücksichtigende und um die Freibeträge reduzierte Nettofamilieneinkommen,
 - b.) der Betreuungsartfaktor und
 - c.) der Entgeltsatzmit ihrem Wert bei Aufnahme in die Betreuung vervielfältigt werden und im Anschluss in Zehnerschritten abgerundet wird.
- (3) Der Entgeltsatz beträgt 4,00 %.
- (4) Der Betreuungsartfaktor bildet den Betreuungsumfang, das heißt Kern- und Randzeit (Gesamtbetreuungszeit) ab und beträgt
 - a.) 0,75 bei einer täglichen Gesamtbetreuungszeit bis zu 6 Stunden,
 - b.) 1,00 bei einer täglichen Gesamtbetreuungszeit bis zu 8 Stunden,
 - c.) 1,25 bei einer täglichen Gesamtbetreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich und
 - d.) 0,25 bei einer täglichen Gesamtbetreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich, wenn die Regelungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz Anwendung findet.
- (5) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das

Jahresnettofamilieneinkommen wird ermittelt in dem die zu berücksichtigenden Jahreseinkommen unter Anwendung des § 16 Wohnungsgeldgesetz summiert werden

- (6) Das monatliche Mindestentgelt beträgt
- a.) bei einem Betreuungsartfaktor von 0,75 100,00 EUR,
 - b.) bei einem Betreuungsartfaktor von 1,00 130,00 EUR,
 - c.) bei einem Betreuungsartfaktor von 1,25 160,00 EUR,
 - d.) bei einem Betreuungsartfaktor von 0,25 30,00 EUR,
- und das maximale Entgelt beträgt 360,00 EUR.
- (7) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den Betreuungsvertrag der jeweiligen Einrichtung geregelt.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist/sind der/die Sorgeberechtigte(n). Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einkommen

- (1) Für die Berechnung des Einkommens sind die Einkünfte des/der Sorgeberechtigten und des betreuten Kindes/der betreuten Kinder im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, die – unabhängig vom Zuflusszeitpunkt – zu gleichen Anteilen auf einen Monat umgerechnet werden, maßgeblich. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) Berücksichtigt. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2021 85.200,00 EUR jährlich.
- (2) Als Einkommen gelten:
- a.) Die Einkünfte, die nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 2 Abs. 5 EStG) zu versteuern sind, abzüglich der zu entrichtenden Einkommenssteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags; Progressionsleistungen i. S. d. EStG sind als Einkommen zu berücksichtigen,
 - b.) die Einkünfte aus Unterhalt, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen,
 - c.) die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. Minijob, kurzfristige Beschäftigung), soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (3) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Norden betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/ dieses Sorgeberechtigten im Sinne des Abs. (2) maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (4) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten im Sinne des Abs. (2) zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder

nachzuweisen; Einkünfte aus Unterhalt im Sinne von Abs. (2), Satz 1, Ziffer 2, die der Sorgeberechtigte oder das betreute Kind/die betreuten Kinder von dem mit in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten erhalten, werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

(5) Absatz (4) gilt entsprechend, wenn

- a.) wenn ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
- b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte/-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.

(6) Bei einer Haushaltsgröße von mehr als zwei Personen (Sorgeberechtigte/r und Kind) wird für jede/n weitere/n im Haushalt lebende/n Sorgeberechtigte/n und jedes weitere im Haushalt lebende Kind jeweils 400,00 € in Abzug gebracht. Entsprechendes gilt in den in Abs. (4) und (5) genannten Fallkonstellationen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Tag des Monats, zu dem das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist (Inanspruchnahme eines Platzes).
- (2) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) mit dem Träger vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (4) Die Entgeltpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Entgeltpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres.
- (5) Das Entgelt ist auch für Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Schließung während der Ferien, Weihnachten) zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn ein Kind der Kindertageseinrichtung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, fernbleibt.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Entgelts.

§ 6 Verfahrensweise zur Erhebung des Entgeltes

- (1) Das Einkommen im Sinne des § 4 ist von der/dem/den Sorgeberechtigten unaufgefordert und rechtzeitig für das laufende Kindergartenjahr vor Aufnahme des Kindes/der Kinder in der Kindertageseinrichtung und bei weiterem Besuch des Kindes/der Kinder im/in nachfolgenden Kindergartenjahre(n) jährlich vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, spätestens bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres, nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt für
 - a) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. (2), Satz 1, Ziffer 1, durch Vorlage des/der

Einkommenssteuerbescheide(s) des vorletzten Kalenderjahres, welches vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegt oder

- b) Einkünfte im Sinne von § 4 Abs. (2), Satz 1, Ziffer 2 bis 3, aus dem vorletzten Kalenderjahr, welches vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegt, dadurch, dass diese - z.B. durch Verträge, Lohn-/Gehaltsbescheinigungen, Einnahmeüberschussrechnungen, Unterhaltstitel, Kontoauszüge – glaubhaft gemacht werden.

Wird dem Fachdienst Jugend, Schule, Sport und Kultur der Stadt Norden nachgewiesen, dass der/die in § 6 Abs. (1), Satz 2 Bst. a) bezeichnete/bezeichneten Einkommenssteuerbescheid(e) nicht vorliegt/vorliegen und dies von keiner der in § 4 genannten Personen zu vertreten ist, so wird unter Berücksichtigung der für den genannten Zeitraum – z.B. durch Lohn/Gehaltsbescheinigungen, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnungen, Arbeitgeberbescheinigung, Kontoauszüge - glaubhaft zu machenden Einkommensverhältnisse entschieden.

(2) Eine Neufestsetzung des zu zahlenden Elternentgeltes erfolgt, wenn

- a) für das jeweilige Kindergartenjahr glaubhaft durch entsprechende Unterlagen - z.B. durch Lohn-/Gehaltsbescheinigungen, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnungen, Arbeitgeberbescheinigung, Kontoauszüge - nachgewiesen wird, dass das Jahreseinkommen um mehr als 15 % von dem Einkommen des in § 6 Abs. (1) Satz 2 genannten Jahres abweicht und sich dadurch eine Einstufung in eine andere Entgeltstufe ergeben würde oder
- b) sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändert, sofern diese für die Berechnung der Einkommensgrenze maßgeblich sind

Eine Neufestsetzung erfolgt erst ab Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Einkommensveränderung folgt, wenn die Neufestsetzung unverzüglich nach Bekanntwerden der rechtfertigenden Gründe beantragt wird.

(3) Wird das Einkommen von der/dem/den Sorgeberechtigten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

(4) Die Stadt Norden erhebt anhand der von der/dem/den Sorgeberechtigten gemachten Angaben das jeweilige Entgelt.

§ 7 Sozialermäßigung

Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 8 Geschwisterregelung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, werden ab dem zweiten Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten keine Entgelte erhoben. Satz 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.

§ 9 Regelung von Einzelheiten

Der Fachdienst Jugend, Schule, Sport und Kultur der Stadt Norden wird ermächtigt, weitere Einzelheiten,

die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 8, 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) sowie § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches Achter Teil (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.07.2023 beschlossen:

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.06.2002 zum 01.08.2002 beschlossene Regelung der Stadt Norden über Elternentgelte für städtische Kindergärten außer Kraft.

Norden, den __.__.____

Florian Eiben
(Bürgermeister)